

ALKOHOLISCHE GETRÄNKE**1. Abgabefrei**

Personen ab 17 Jahren dürfen bis 15 % Vol. 2 Liter **und**
einmal pro Tag einführen: über 15 % Vol. 1 Liter

2. Zollabgaben für Naturwein

- Im Reiseverkehr mitgenommen/eingeführt

	bis 20 Liter Fr. je Liter	für Mehrmengen Fr. je Liter
Roter und weisser Naturwein	–.60	3.–

- Per Bahn/Strasse/Flugzeug zugesandt

	bis 20 kg brutto Fr. je kg brutto	über 20 kg brutto ³⁾ Fr. je Liter
Rotwein in Flaschen in Fiaschi ¹⁾ in Fässern ²⁾	–.50	2.45
	–.34	2.42
	–.34	1.08
Weisswein in Flaschen in Fässern ²⁾	–.50	3.–
	–.34	3.27

1) mit mehr als 1, max. 2 Liter;
2) Behältnisse mit mehr als 2 Liter

3) Sendungen über 20 kg brutto sind gesamthaft
nach diesen Ansätzen zu verzollen.

3. Zollabgaben je Liter für andere alkoholische Getränke

Schaumwein Fr. 1.30
Süsswein bis 22 % Vol. Fr. 3.50
Bier und andere gegorene
Getränke Fr. –.25

Branntwein, Likör, andere Spirituosen
bis 20 % Vol. Fr. 6.–
über 20 – 40 % Vol. Fr. 12.–
über 40 – 60 % Vol. Fr. 18.–
über 60 % Vol. Fr. 23.–

4. Mehrwertsteuer
7,6 % des Warenwerts

Das Vorweisen einer Quittung oder
eines anderen Wertnachweises er-
leichtert die Zollveranlagung.

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen An-
spruch auf Vollständigkeit und dient lediglich
einer allgemeinen Information. Es kann daraus
kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Zollkreisdirektionen

- Basel
Tel. 061 287 12 87
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel. 052 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genève
Tel. 022 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel. 091 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollstellen geben Ihnen
gerne Auskunft.

Gute Reise!

Weitere Merkblätter zum Reise-
verkehr und zum Einkaufen im
Ausland finden Sie auf unserer
Internetseite und bei allen geöffne-
ten Zollstellen. Auskünfte erhalten
Sie auch unter der Gratisnummer
+41 (0)800 222 040.

Auskünfte**Bundesämter**

- Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. 031 323 85 24
Fax 031 323 85 22
import.export@bvet.admin.ch
www.bvet.admin.ch
- Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern
Tel. 031 322 25 11
Fax 031 322 26 34
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Einfuhr von Nahrungsmitteln, Tabak und alkoholischen Getränken durch Private

Einfuhr von Nahrungsmitteln, Tabak und alkoholischen Getränken durch Private¹⁾

NAHRUNGSMITTEL

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Wertfreigrenze von **Fr. 300.–** sind Nahrungsmittel (ausg. alkoholische Getränke) für den privaten Gebrauch im eigenen Haushalt grundsätzlich abgabenfrei, sofern sie **persönlich** im Reiseverkehr eingeführt werden. **Für die sensiblen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäss Ziffer 2 gelten indessen**

die genannten Höchstmengen;

darüber hinausgehende Mengen sind ungeachtet ihres Wertes immer abgabenpflichtig. Übersteigt im Weiteren der Gesamtwert der mitgeführten Waren Fr. 300.–, so sind alle Waren abgabenpflichtig. Ein Zusammenrechnen (Kumulation) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen. Die Freimengen und Freigrenzen werden nur einmal pro Person und Tag gewährt.

2. Abgabenfreie Höchstmengen/Zollabgaben für Mehrmengen

Produkt	abgabenfreie Höchstmenge je Person/Tag, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von Fr. 300.–	Zollansatz in Fr. für Mehrmengen je l/kg
Butter und Rahm (inkl. Kaffee-, Halb-, Saucen- oder Sauerrahm, Schmand, Obers; mit über 15% Milchfettgehalt)	insgesamt 1 l/kg ³⁾	16.– ³⁾
Milch und andere Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	insgesamt 5 l/kg ³⁾	3.– ³⁾
Eier	2,5 kg ³⁾	3.70 ³⁾
Gemüse ²⁾	je Sorte 20 kg	3.70
Früchte ²⁾ , ohne Orangen	je Sorte 20 kg	3.50

1) Die Bestimmungen zur schriftlichen Selbstanmeldung im Reiseverkehr (Form. 18.60) sind zu beachten.
2) Einführen aus anderen als EU- und EFTA-Staaten unterliegen pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen. Auskunft über die geltenden Bestimmungen erteilt das Bundesamt für Landwirtschaft.

Produkt	abgabenfreie Höchstmenge je Person/Tag, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von Fr. 300.–	Zollansatz in Fr. für Mehrmengen je l/kg
A: Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren	insgesamt 0,5 kg ³⁾	20.– ³⁾
B: Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Gruppe A, gesalzen (konservierend), getrocknet oder geräuchert; Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art; Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut; Fleischzubereitungen ⁴⁾ und Fleischkonserven von Tieren der Gruppe A und Hausgeflügel	insgesamt 3,5 kg ³⁾	13.– ³⁾
Getreide und Müllereierzeugnisse	je Sorte 20 kg	1.50
Kartoffelerzeugnisse (Pommes chips u.a.)	2,5 kg	7.50
Öle, Fette und Margarine	insgesamt 4 l/kg ³⁾	2.10 ³⁾
Apfel-, Birnen- und Traubensaft; Apfel- und Birnenwein	insgesamt 3 l	–.90

Nicht aufgeführte Nahrungsmittel (Käse, Fische u. a.) unterliegen im Rahmen der Wertfreigrenze keinen Höchstmengen.

3. Besondere Bestimmungen für Waren tierischer Herkunft⁵⁾

Aus **EU-Ländern und Norwegen** können Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch (die Waren dürfen nicht in den Verkauf gelangen) ohne Kontrolle durch den Grenztierarzt eingeführt werden.

Die Einfuhr von Waren tierischer Herkunft aus **Drittländern** ist grundsätzlich verboten. Die Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen gibt Auskunft über die Ausnahmen.

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Schildkröten sowie von Störprodukten ist verboten. Für Kaviar besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125g pro Person und Tag.

4. Mehrwertsteuer

2,4% des Warenwertes

Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung.

TABAKWAREN

1. Abgabenfrei

Personen ab 17 Jahren dürfen einmal pro Tag einführen:

Zigaretten 200 Stück **oder**
Zigarren 50 Stück **oder**
Schnitttabak 250 Gramm
Zigarettenpapier 200 Stück

2. Zollabgaben für Mehrmengen:

Zigaretten 148.90 je kg
Zigarren 15.– je kg
Schnitttabak 11.– je kg
Zigarettenpapier –.75 je 50 Stk.

3. Mehrwertsteuer

7,6% des Warenwertes

3) Vorbehalten bleiben die unter Ziffer 3 aufgeführten Bestimmungen für Waren tierischer Herkunft.

4) Mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 Gewichtsprozenten.

5) inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte u.a.